so ist nuhmehr des Ober-Sächs. Creyses wegen, solche Verrichtung dem Obristen Wachtmeister, Johann Kornhöfern, aufgetragen und so wohl für ihn als seine Leute in allem deß Monats ein hundert Rthlr. bewilliget worden, wobey doch iedem Stande, wie und durch wen er seine Völcker proviantiren und zahlen lassen will, frey stehen solle. Im übrigen verbleibet dem Creyß-Zahl- und Proviantmeister die Aufsicht und was deroselben anhängig billig, und weiln demselben auch die Correspondenz desjenigen wegen, was bey der Reichs-Armée und sonderlich bey dessen Creyß-Völckern vorgehet, zu beobachten, anbefohlen; so hat man ihm zu Erleichterung der darauf gehenden Kosten, vor alles hinweg und daß er ferner an Postgeld oder andern dem Creise nichts zuzurechnen hat, eine Zulage von dreyßig Rthlr. monathlich gemachet, und zu seiner Besoldung gesezet, und soll seine Besoldung und Zulage alsdann, wann die Chur-Sächs. 3. Compagnien zu Feld ziehen, angehen, Er auch sich hierzu ümb desto fertiger zu halten, einen Monath seine Gage und Zulage voraus bekommen.

§. 10. Nachdem auch der Rath zu Leipzig ümb Abhörung seiner Creyß-Rechnungen in Schriften angesuchet, es auch die Nothwendigkeit an sich selbsten erfordert; so ist besagter Rath dahin beschieden worden, daß dem Creyß-Directorio sie die noch rückständigen Rechnungen sambt Beylagen in Copia binnen Sächs. Frist übergeben, hiernechst nicht allein aus denen allbereit übergebenen, sondern auch noch hinterstelligen Rechnungen, Extract oder Specificationes, wie viel ein ieder Stand an Geld zur Cassa geliefert, fertigen, und binnen solcher Zeit einschicken, die denen Ständen zu communiciren, welche darauf ihre Quittungen aufsuchen und dagegen halten, auch ob Sie es gleichstimmig befunden, berichten sollen. Wenn nun dieses erfolget, so haben die Deputirten als das Directorium, Sachsen Altenburg, Anhalt und Reußen zur examination angeregter Rechnungen einen Termin anzusezen, und solche gebührend justificiren zu lassen. Crays-Rechnungs-Sachen.

Schließlichen soll dem Herkommen nach dieser Creiß-Abschied der Röm. Keyserl. Maj. und denen benachbarten correspondirenden vier Creisen, als Nieder-Sächs. Fränckischen, Schwäbischen und Beyerischen respective allerunterthänigst und gebührender maaßen communiciret und zugeschicket werden. Schluß.

Dessen allen zu wahrer Uhrkunde ist dieser Creiß-Abschied also zu Pappier bracht, und von denen anwesenden der Chur-Fürsten und anderer Stände Räthen, Potschaften und Gesanden mit ihren Peitschafften bekräftiget worden. So geschehen zu Leipzig, den 25. Iunii 1664.